

## ANFRAGE

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Weitere Planungsschritte zur Ansiedlung eines Globus-Marktes auf der LIK.Nord-Fläche Betzenhölle

Laut Medienberichten hat die Kommunalaufsicht die Zustimmung der Verbandsversammlung der „Landschaft der Industriekultur Nord“ (kurz LIK.Nord) zur Einleitung eines Raumordnungsverfahrens als rechtswidrig bezeichnet. Ziel der Abstimmung des Zweckverbands vom 20.9.2016 war es, die LIK.Nord-Fläche Betzenhölle in Neunkirchen aus dem Naturschutzgroßvorhaben auszugliedern, um dort die Ansiedlung eines Globus-Marktes zu ermöglichen.

Die „Landschaft der Industriekultur Nord“ (kurz LIK.Nord) ist ein Naturschutzgroßvorhaben einer neuen Generation, das nicht mehr überwiegend natur- und kulturlandschaftstypische Qualitäten, sondern in hohem Maße auch urbane und industrielle Komponenten aufweist. Seit 2012 liegt der Pflege- und Entwicklungsplan dieses Leuchtturmprojektes für die Region zwischen Neunkirchen und Illingen vor, deren Landschaft über viele Jahre durch die Bergbau- und Eisenindustrie geprägt wurde. Das Vakuum, das nach dem Rückzug der Industrie entstand, hat die Natur längst gefüllt. Mitglieder des Zweckverbands LIK.Nord sind die Städte Friedrichsthal und Neunkirchen sowie die Gemeinden Illingen, Merchweiler, Quierschied, Schiffweiler, der Landkreis Neunkirchen und die Industriekultur Saar GmbH. Zu den Partnern, die auch vertraglich durch eine Verwaltungsvereinbarung verbunden und gebunden sind, zählt u.a. auch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. An der Finanzierung sind sowohl der Bund als auch das Land beteiligt.

Die Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung eines SB-Warenhauses auf dem LIK.Nord-Gebiet Betzenhölle in Neunkirchen.

Die Fläche von mehr als fünf Hektar liegt im Kerngebiet des Naturschutzgroßvorhabens, das insgesamt 2.500 Hektar umfasst. Auf ihr soll eine Verkaufsfläche von 11.000 Quadratmetern entstehen.

Bei der Abstimmung durch den Zweckverband befürworteten 19 Mitglieder ein Raumordnungsverfahren, neun Mitglieder stimmten dagegen.

Um ein Raumordnungsverfahren schließlich einleiten zu können, muss jedoch zunächst eine Erklärung durch das Bundesamt für Naturschutz und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgegeben werden, ob ihrerseits der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zugestimmt werden kann und unter welchen Bedingungen bei einer raumordnerisch ermittelten Zulässigkeit des Vorhabens einer Entlassung der betroffenen Grundfläche aus dem Kerngebiet zugestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie geht die Landesregierung mit der Prüfung durch die Kommunalaufsicht um? Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang die gar nicht erst behandelte Problemstellung, ob die Verbandsversammlung LIK.Nord überhaupt im Rahmen ihrer Satzung und der landes- und kommunalrechtlichen Zuständigkeiten der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zustimmen kann?
2. Wäre eine Flächenveräußerung der LIK.Nord-Fläche Betzenhölle ohne Ausschreibung an die Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co. KG überhaupt möglich?
3. Ist vorgesehen, dass anstelle von Globus die Stadt Neunkirchen die Fläche erwirbt, um zunächst eine europaweite Ausschreibung vermeiden zu können? Muss vor Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und haushaltrechtlichen Vorschriften grundsätzlich ein Bieterverfahren durchgeführt werden?
4. Sind der Landesregierung andere Interessenten für die Fläche bekannt?
5. Besteht für die Fläche ein Verkehrswertgutachten? Falls ja, in welcher Höhe wird der Preis beziffert? Falls nein, ist geplant, ein Verkehrswertgutachten zu erstellen?
6. Besteht für die Pläne ein Emissionsgutachten? Trifft es zu, dass dies im Rahmen der Vorabstimmung gefordert worden war? Falls ja, welche Zahlen werden darin in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrsemissionen genannt? Falls nein, soll ein solches Gutachten erstellt werden und wenn ja, wann?
7. Hat die Landesregierung Kenntnisse über einen Ausgliederungsantrag des Lebenshilfe e.V. für eine LIK.Nord-Fläche im Stadtteil Neunkirchen Heinitz? Falls ja, wie soll dieser Antrag behandelt werden?
8. Trifft es zu, dass nach dem von Globus gestellten Antrag auf ein Vorverfahren nun ein Antrag auf Einleitung eines Raumordnungsverfahrens und Ausgliederung der Fläche aus dem Kerngebiet der LIK.Nord von der Stadt Neunkirchen gestellt wurde? Welche Auswirkungen hat dies auf die Geltendmachung von Landesmitteln für das Verfahren? Entstehen dem Land durch Wechsel des Antragstellers Kosten und wenn ja, in welcher Höhe?